



Allgemeine Einkaufsbedingungen der Netlution GmbH (nachfolgend „Auftraggeber“) für den Bezug von Subunternehmerleistungen („AEB Sub“, Stand 03/2026)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich der AEB Sub

- 1.1. Diese AEB Sub gelten für alle Subunternehmerleistungen, die der Auftraggeber im Rahmen
 - der Beratung, der Automation, der Digitalisierung und des Betriebs von IT-Systemen und/oder IT-Applikationen sowie
 - der Entwicklung, Erstellung und Einführung von IT-Systemen und/oder IT-Applikationenbeim Auftragnehmer bezieht (nachfolgend insgesamt Subunternehmerleistungen).
- 1.2. Subunternehmerleistungen können insbesondere
 - System-, Anwendungs-, Strategie- und/oder Organisationsberatung,
 - die Konzeption und Entwicklung von einzelnen, in sich abgeschlossenen, kundenspezifischen Programmen oder kundenspezifischen Programmteilen,
 - die Planung, Realisierung, Weiterentwicklung und/oder Wartung von kundenspezifischen Systemen oder Applikationen, Programmen und Teilprogrammen,
 - die Einführung von Standardsoftware von Drittherstellern
 - sowie um sonstige Organisations-, IT- und Consulting-Vorhaben umfassen.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Ein Vertrag zwischen den Vertragspartnern kommt in der Regel zustande über ein Angebot des Auftragnehmers und eine Bestellung des Auftraggebers. Angebote des Auftragnehmers enthalten eine Beschreibung der Subunternehmerleistungen, der Leistungsstandorte sowie Datenspeicherorte und die ggf. zu erstellenden Arbeitsergebnisse, die ggf. erforderlichen Mitwirkungsleistungen des Auftraggebers sowie den Leistungszeitraum. Bestellungen des Auftraggebers nehmen im Übrigen Bezug auf diese AEB Sub.
- 2.2. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn der Auftraggeber Subunternehmerleistungen bezieht, ohne solchen Bedingungen ausdrücklich zu widersprechen.
- 2.3. Vereinbarungen, durch die im Einzelfall von Bestimmungen dieser AEB Sub abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses.
- 2.4. Die Bestimmungen eines Vertrages haben Vorrang vor etwa widersprechenden Bestimmungen dieser AEB Sub.



3. Kündigung von Verträgen über Subunternehmerleistungen mit Dauerschuldcharakter

- 3.1. Bei Verträgen über Subunternehmerleistungen mit Dauerschuldcharakter, d.h. Verträge über die Erbringung von wiederkehrenden Subunternehmerleistungen ergeben sich die Laufzeiten und Kündigungsfristen aus den jeweils im Vertrag enthaltenen Bestimmungen. Ein auf unbestimmte Zeit geschlossener Vertrag kann vom Auftraggeber mit einer Frist von 14 Tagen ordentlich gekündigt werden, sofern sich aus dem Vertrag keine abweichende Bestimmung ergibt.
- 3.2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung eines Vertrages aus wichtigem Grund im Sinne von §§ 314, 626 und 648 a BGB bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - 3.2.1. der Auftragnehmer mangelhaft leistet, insbesondere Anforderungen aus der Leistungsbeschreibung nicht einhält, keine hinreichenden Ressourcen mit den erforderlichen Qualifikationen bereitstellt, oder
 - 3.2.2. die Betriebssicherheit oder Betriebsstabilität der Systeme des Auftraggebers oder des Kunden des Auftraggebers durch eine Schlechtleistung des Auftragnehmers gefährdet ist, oder
 - 3.2.3. der Kunde des Auftraggebers eine mehr als unerhebliche Schlechtleistung des Auftragnehmers nachvollziehbar darlegt, oder
 - 3.2.4. die Art und/oder Häufigkeit von Schadensfällen den Betriebsablauf des Auftraggebers so beeinträchtigt, dass dem Auftraggeber ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - 3.2.5. ein erheblicher Verstoß des Auftragnehmers gegen geltende Gesetze, sonstige Vorschriften oder Bestimmungen der vertraglichen Regelungen vorliegt; oder
 - 3.2.6. ein nicht nur geringfügiger Verstoß gegen Datenschutz- und/oder Vertraulichkeitsbestimmungen vorliegt, oderEine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund ist nur nach Scheitern des Eskalationsverfahrens gemäß Ziffer II.1.3 zulässig.
- 3.3. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- 3.4. Sollte es dem Auftraggeber bei Beendigung eines Vertrages nicht möglich sein, die Subunternehmerleistungen auf einen anderen Folgeanbieter zu übertragen oder dem eigenen Geschäftsbetrieb ohne Beeinträchtigung der Interessen seiner Kunden wieder einzugliedern, kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer verlangen, dass der jeweilige Vertrag im Interesse einer Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs auch über den Beendigungszeitpunkt hinaus fort dauert. Die Fortsetzung der Leistungserbringung erstreckt sich maximal auf 12 Monate über den Beendigungszeitraum und erfolgt auf Basis der in diesem Zeitpunkt einvernehmlich vereinbarten Preislisten des Auftragnehmers, vorausgesetzt die Vertragspartner treffen keine hiervon abweichende Regelung.
- 3.5. Auf Anfrage des Auftraggebers erbringt Auftragnehmer nach Beendigung eines Vertrages Unterstützungsleistungen, etwa Unterstützung bei der Migration auf ein Drittsystem (nachfolgend „Beendigungsunterstützung“), für einen Zeitraum von maximal zwölf (12) Monaten nach Beendigung des jeweiligen Vertrages. Den konkreten Umfang der Beendigungsunterstützung legen die Vertragspartner einvernehmlich fest. Die Beendigungsunterstützung kann insbesondere aus den folgenden Aufgaben bestehen:
 - 3.5.1. Zusammenarbeit mit dem Auftraggeber und/oder dem jeweiligen Folgeanbieter zum Zwecke einer ordnungsgemäßen Überleitung der Subunternehmerleistungen,



einschließlich der Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Umsetzung eines entsprechenden Überleitungsplans,

3.5.2. Unterstützung des Auftraggebers bei der Durchführung von Ausschreibungen, insbesondere Bereitstellung vom Auftraggeber billigerweise verlangter Informationen, Berichte und Daten sowie Verfügbarkeit für die Beantwortung von Fragen von möglichen Folgeanbietern im angemessenen Umfang,

3.5.3. Übergabe der relevanten Dokumentationen sowie aller sonstigen betriebsrelevanten Daten, Informationen und Unterlagen in einem marktüblichen Format sowie Übergabe aller weiteren Daten, Informationen und Unterlagen, die dem Auftraggeber gehören und die diesem nicht bereits vorliegen.

3.5.4. Der Auftragnehmer wird dabei mit vom Auftraggeber benannten Dritten im zumutbaren Umfang zusammenarbeiten.

Die Leistungen zur Beendigungsunterstützung werden nach Aufwand entsprechend der jeweils vereinbarten Preisliste des Auftragnehmers erbracht, es sei denn, die Vertragspartner treffen eine hiervon abweichende Vereinbarung.

4. Vergütung und Zahlungsbedingungen

4.1. Die im Vertrag genannte Vergütung versteht sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer. Der Auftraggeber vergütet die Subunternehmerleistungen des Auftragnehmers entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen und dem gegebenenfalls im Vertrag vereinbarten Zahlungsplan. Nur sofern von den Vertragspartnern abweichend vereinbart, werden Reisezeiten, Reisekosten und Aufenthaltskosten gegen Vorlage der entsprechenden Belege nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

4.2. Soweit nichts anderes vereinbart wird, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung nach Aufwand in Form von Tagessätzen gemäß Angebot. Ein Tagessatz deckt eine Arbeitsleistung von 8 Stunden pro Tag ab. Zusätzliche oder geringere Arbeitsleistungen an einem Arbeitstag werden anteilig vergütet. Die Abrechnung nach Aufwand erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung beigefügten detaillierten und nachprüfaren Tätigkeitsnachweises.

4.3. Unbeanstandete Rechnungen, die durch den Auftragnehmer gestellt werden, sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig.

4.4. Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu berechnen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens im Einzelfall bleibt vorbehalten.

5. Geheimhaltung

5.1. Die Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen und Unterlagen des anderen Vertragspartners, die offensichtlich als vertraulich anzusehen sind oder vom anderen Vertragspartner als vertraulich bezeichnet werden, wie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten und streng vertraulich zu behandeln. Dies gilt auch für sämtliche Informationen und Unterlagen des Kunden des Auftraggebers. Dies gilt weiterhin für die Angebote des Auftragnehmers und die zwischen den Vertragspartnern geschlossenen Verträge sowie alle im Zusammenhang mit dem Vertrag stehenden Informationen einschließlich etwaiger kommerzieller Zugeständnisse (die in Satz 1 und Satz 2 genannten Informationen und Unterlagen nachfolgend insgesamt „vertrauliche Informationen“). Die Vertragspartner werden



- auch ihre Mitarbeiter und Dritte, sofern diese mit den vertraulichen Informationen berechtigterweise in Berührung kommen, entsprechend verpflichtet, soweit diese nicht bereits anderweitig zur entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet worden sind.
- 5.2. Die vertraulichen Informationen dürfen nur im Rahmen des Vertragszwecks genutzt werden. Darüber hinaus dürfen sie weder aufgezeichnet noch gespeichert, vervielfältigt, weitergegeben oder in sonstiger Weise für eigene Zwecke genutzt oder verwertet werden. Die vertraulichen Informationen dürfen nur an die mit den Subunternehmerleistungen befassten Mitarbeiter und Berater weitergegeben werden („Need-to-Know-Prinzip“).
 - 5.3. Die Vertragspartner treffen im Hinblick auf die vertraulichen Informationen zumindest dieselben Maßnahmen wie zum Schutz eigener vertraulicher Informationen, in jedem Fall aber nicht weniger als ihm jeweils zumutbare Maßnahmen zu treffen, um die Offenlegung vertraulicher Informationen zu verhindern. Die Vertragspartner werden angemessene und aktuelle digitale Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vorhalten und einsetzen.
 - 5.4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieser AEB Sub dürfen die Vertragspartner vertrauliche Informationen weitergeben, wenn
 - 5.4.1. diese dem Informationsempfänger zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bereits bekannt waren,
 - 5.4.2. die Informationen bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, veröffentlicht werden,
 - 5.4.3. ein Vertragspartner diese rechtmäßig von dritter Seite ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung erhält,
 - 5.4.4. die Information vom Informationsempfänger unabhängig entwickelt worden sind, oder
 - 5.4.5. gesetzliche Bestimmungen oder Anordnungen von Behörden die Offenlegung gebieten oder der jeweils andere Vertragspartner hierin eingewilligt hat. Die Vertragspartner werden sich – sofern rechtlich zulässig - unverzüglich gegenseitig unterrichten, sobald sie von einer Behörde um Auskunft über vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ersucht oder sonstigen behördlichen Maßnahmen unterworfen werden.
 - 5.5. Der Auftragnehmer ist nur dann berechtigt den Auftraggeber oder den Kunden des Auftraggebers in seine Referenzkundenliste aufzunehmen oder Kennzeichen des Auftraggebers oder dessen Kunden zu verwenden, wenn der Auftraggeber bzw. der Kunde dem ausdrücklich schriftlich zustimmt. Veröffentlichungen bedürfen ebenfalls der Zustimmung des Auftraggebers.

6. Datenschutz und IT-Sicherheit

- 6.1. Der Auftragnehmer und der Auftraggeber werden das Datengeheimnis wahren und die datenschutzrechtlichen Anforderungen der DSGVO einhalten und bei der Durchführung des Vertrages nur Erfüllungsgehilfen einsetzen, die auf das Datengeheimnis und die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO verpflichtet worden sind.
- 6.2. Sofern erforderlich schließen die Vertragspartner in Ergänzung zum Vertrag eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitungsvereinbarung im Sinne von Art. 28 DS-GVO.
- 6.3. Der Auftragnehmer trifft dem Stand der Technik entsprechende organisatorische Maßnahmen, um die Verfügbarkeit, Integrität, Authentizität und Vertraulichkeit seiner im Rahmen der Erbringung der Subunternehmerleistungen eingesetzten Informationssysteme, Komponenten



und Prozesse und aller vom Auftraggeber überlassenen oder sonst zugänglichen Daten sicherzustellen.

7. Sonstige Bestimmungen

- 7.1. Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem jeweiligen Vertrag ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht auf Dritte übertragen. § 354a HGB bleibt unberührt.
- 7.2. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- 7.3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit einem Vertrag ist ausschließlich der Sitz des Auftragnehmers, wenn der Auftraggeber Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 7.4. Die Vertragspartner sind sich einig, dass der Austausch von E-Mails dem Schriftformerfordernis genügt. Dies gilt nicht für etwaige Frist- und Nachfristsetzungen, Kündigungserklärungen oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen. Die Vertragspartner benennen in den Verträgen konkrete Ansprechpartner, an die die Korrespondenz zu richten ist.
- 7.5. Sollte eine Bestimmung dieser AEB Sub oder eines Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser AGB oder dieses Vertrages davon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Regelung als vereinbart, die, soweit rechtlich zulässig, nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was nach dem ursprünglichen Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gewollt war. Dies gilt entsprechend im Fall von unbeabsichtigten Lücken in diesen AEB Sub oder diesem Vertrag. Diese salvatorische Klausel ist keine Beweislastumkehr, sondern bedingt § 139 BGB insgesamt ab.

II. Bestimmungen für sämtliche Subunternehmerleistungen

1. Zusammenarbeit der Vertragspartner

- 1.1. Die Vertragspartner werden spätestens bei Vertragsschluss jeweils einen zuständigen Ansprechpartner und dessen Stellvertreter benennen. Ist eine der vorgenannten Personen absehbar auf lange Zeit verhindert oder scheidet sie aus dem jeweiligen Unternehmen aus, ist rechtzeitig eine Ersatzperson zu benennen.
- 1.2. Die Ansprechpartner der Vertragspartner und deren Stellvertreter sind zur Entgegennahme sämtlicher Erklärungen im Zusammenhang mit dem jeweiligen Vertrag befugt. Soweit sie nicht selbst vertretungsberechtigt sind bzw. befugt sind, Erklärungen rechtlich verbindlich abzugeben, bereiten sie notwendige Entscheidungen ihrer Unternehmen zügig vor und sorgen für eine rasche Herbeiführung der Entscheidung.
- 1.3. Im Vorfeld etwaiger gerichtlicher Maßnahmen im Hinblick auf auftretende Meinungsverschiedenheiten werden die Vertragspartner versuchen, solche Meinungsverschiedenheiten partnerschaftlich zu lösen.



- 1.3.1. Im Falle einer auftretenden Meinungsverschiedenheit wird die Projektleitung des Vertragspartners, der eine Meinungsverschiedenheit annimmt, die Projektleitung des anderen Vertragspartners schriftlich über seine Einschätzung der Meinungsverschiedenheit informieren. Diese schriftliche Einschätzung erläutert alle relevanten Fakten sowie Art und Umfang der Meinungsverschiedenheit. In Folge der schriftlichen Mitteilung werden die Vertragspartner durch ihre Projektleitung versuchen, die Meinungsverschiedenheit partnerschaftlich zu diskutieren. Die Vertragspartner werden für einen Zeitraum von mindestens zehn (10) Arbeitstagen versuchen, für die Meinungsverschiedenheit eine Lösung zu finden.
- 1.3.2. Sofern eine Meinungsverschiedenheit nicht gemäß Ziffer II.1.3.1 gelöst wurde, kann jeder Vertragspartner dies dem anderen Vertragspartner schriftlich mitteilen und die Eskalation an die Geschäftsleitung verlangen. Die zuständigen Mitglieder der Geschäftsleitung werden dann für einen Zeitraum von weiteren zehn (10) Arbeitstagen partnerschaftlich zusammenarbeiten, um die Meinungsverschiedenheit zu lösen.
- 1.3.3. Sofern die Meinungsverschiedenheit auch innerhalb des jeweiligen Zeitraums nicht gelöst werden kann, ist jeder Vertragspartner berechtigt, jede Stufe des Eskalationsverfahrens einzeln für gescheitert zu erklären.
- 1.4. Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag, den hierunter geschlossenen Verträgen, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht nach Ziffer II.1.3 untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. ("DGRI e.V, siehe <http://www.dgri.de>) anzurufen, um den Streit nach deren Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung des Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem schlichtungsgegenständlichen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt. § 203 BGB gilt entsprechend. Die Vertragspartner stellen klar, dass das vorherige Einleiten eines Schlichtungsverfahrens keine Prozessvoraussetzung ist, gleich ob es sich um ein Verfahren in der Hauptsache oder des einstweiligen Rechtsschutzes handelt.
- 1.5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Laufzeit des jeweiligen Vertrages sowie für die Dauer von einem Jahr nach dessen Beendigung weder unmittelbar noch mittelbar mit den Kunden des Auftraggebers, mit denen er im Rahmen der Vertragsdurchführung Kontakt hatte oder für die er Subunternehmerleistungen erbracht hat, eigene Verträge abzuschließen oder diese Kunden abzuwerben.

2. Allgemeine Grundsätze der Leistungserbringung

- 2.1. Der Auftragnehmer erbringt Subunternehmerleistungen entsprechend der im jeweiligen Vertrag genannten Leistungsbeschreibung und im Übrigen nach dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages Stand der Technik und nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung.
- 2.2. Der Einsatz von KI-Modellen und KI-Systemen erfolgt in Abstimmung der Vertragspartner. Der Auftragnehmer stellt beim Einsatz sicher, dass die für die Verwendung und Nutzung von KI-Modellen und KI-Systemen geltenden gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Datenschutz, Urheberrecht und die Anforderungen der EU KI-Verordnung eingehalten werden.



- 2.3. Der Auftragnehmer ist ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, weitere Unteraufnehmer einzusetzen. Der Auftraggeber ist bei Vorliegen eines berechtigten Interesses berechtigt, die Zustimmung zum Einsatz weiterer Unterauftragnehmer zu verweigern. Etwaige Subunternehmer wird der Auftragnehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auswählen und dem Auftraggeber mit Einholung der Zustimmung zum Subunternehmereinsatz entsprechende Nachweise über Eignung und Zuverlässigkeit einholen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet mit einem etwaigen Unterauftragnehmer eine vertragliche Vereinbarung zu treffen, die den Bestimmungen dieser AEB Sub entspricht.
- 2.4. Die Vertragspartner verpflichten sich gegenseitig, während der Laufzeit eines Vertrags keine Mitarbeiter des jeweils anderen Vertragspartners, mit denen sie im Rahmen der Zusammenarbeit Kontakt hatten, gezielt und aktiv abzuwerben. Die Einstellung von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die sich ohne vorherige Abwerbungsinitiative initiativ bewerben, bleibt hiervon unberührt.

3. Mitwirkung des Auftraggebers

- 3.1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer alle für die Leistungserbringung notwendigen Unterlagen und Informationen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Details dazu müssen sich aus dem Angebot des Auftragnehmers ergeben.
- 3.2. Bei Terminüberschreitungen, die ausschließlich vom Auftraggeber zu vertreten sind, verschieben sich vereinbarte Termine um einen angemessenen Zeitraum. Der Auftragnehmer ist berechtigt, eine angemessene Frist zur Erbringung von Mitwirkungsleistungen zu setzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Änderungsverlangen und Änderungsverfahren

- 4.1. Ein Änderungsverlangen ist ein Verlangen eines der Vertragspartner, das auf eine Änderung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges abzielt. Beide Vertragspartner sind berechtigt, den jeweils anderen Vertragspartner aufzufordern, über Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen zu beraten und zu verhandeln. Beide Vertragspartner sind nach entsprechender Aufforderung verpflichtet, in ernsthafte Beratungen und Verhandlungen einzutreten. In diesem Fall verhandeln die Vertragspartner nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen dieser Ziffer II.4 über das Änderungsverlangen.
- 4.2. Soweit der Auftraggeber ein Änderungsverlangen stellt, wird der Auftragnehmer prüfen, ob die Umsetzung des Änderungsverlangens mit Mehraufwand verbunden ist und wird nach Prüfung ein entsprechendes Angebot vorlegen. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen die Prüfung von Änderungsverlangen und die Erstellung eines Abänderungsangebots kostenneutral.
- 4.3. Zeigt die Vorprüfung des Änderungsverlangens des Auftraggebers, dass die verlangte Änderung durchführbar sein wird, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber im Rahmen des Änderungsangebots darüber informieren, welche Auswirkungen sich dabei hinsichtlich der Vergütung und eines etwaig vereinbarten Zeitplans voraussichtlich ergeben. Soweit möglich und notwendig, wird der Auftragnehmer auch prüfen, inwieweit die Änderungen Auswirkungen auf bisher realisierte Leistungen und deren Nutzbarkeit haben.



- 4.4. Bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sich die Vertragspartner über das Änderungsverlangen schriftlich geeinigt haben, wird der Auftragnehmer die Subunternehmerleistungen wie ursprünglich vereinbart erbringen.
- 4.5. Der Auftraggeber kann bis zur Einigung über ein Änderungsverlangen eine teilweise oder vollständige Unterbrechung der Leistungserbringung fordern. Eventuell vereinbarte Termine verlängern sich dementsprechend um die Ausfallzeit sowie um die Zeit, die der Auftragnehmer benötigt, um nach einer Unterbrechung die Wiederaufnahme der Subunternehmerleistungen zu organisieren und die notwendigen Ressourcen wieder zur Verfügung zu stellen.
- 4.6. Die Vertragspartner werden die gewünschten Änderungen in einer Änderungsvereinbarung schriftlich festlegen und gemeinsam verabschieden. Wird über ein Änderungsverlangen keine Einigung erzielt, werden die Vertragspartner, soweit sie keine andere Vereinbarung treffen, die Leistungen entsprechend den ursprünglich verabschiedeten Vereinbarungen durchführen bzw. fortsetzen.

5. Leistungszeit sowie Termine und Fristen

- 5.1. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine oder -fristen sind verbindlich.
- 5.2. Vereinbarte Leistungs- und Liefertermine verlängern sich um den Zeitraum, für den der Auftragnehmer durch Arbeitskämpfe, höhere Gewalt oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse unverschuldet an der Erbringung der Subunternehmerleistungen gehindert ist. Über den Beginn und das Ende solcher Hindernisse werden sich die Vertragspartner, soweit für sie erkennbar, jeweils informieren.
- 5.3. Der Auftragnehmer kommt durch Mahnung in Verzug, es sei denn für die Erbringung der Subunternehmerleistungen ist eine Zeit nach dem Kalender bestimmt, oder die Zeit für die Erbringung der Subunternehmerleistungen lässt sich berechnen, oder der Auftragnehmer hat die Erbringung der Subunternehmerleistungen ausdrücklich und endgültig verweigert, oder aus besonderen Gründen und unter Abwägung der beidseitigen Interessen ist der sofortige Eintritt des Verzugs gerechtfertigt.
- 5.4. Bei Terminüberschreitungen, die vom Auftragnehmer zu vertreten sind, wird der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist setzen, sofern ihm dies zumutbar ist. Nach fruchtlosem Fristablauf ist der Auftraggeber berechtigt, den eingetretenen, nachgewiesenen Verzugsschaden geltend zu machen.

6. Auditrecht

- 6.1. Der Auftraggeber hat das Recht, nach vorheriger schriftlicher Ankündigung Audits und Inspektionen ("Audits") durchzuführen, entweder selbst und/oder durch beauftragte Dritte ("Auditor"), um sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seinen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag nachkommt. Der Auftragnehmer stellt dem Auftraggeber und/oder dem Auditor alle Daten, Dokumente, Unterlagen und sonstige Informationen in schriftlicher, mündlicher und/oder elektronischer Form zur Verfügung, die der Auftraggeber in angemessener Weise anfordert und/oder dem Auditor für das Audit angefordert werden.
- 6.2. Dieses Auditrecht gilt ebenso für alle Regulierungsbehörden des Auftraggebers.



7. Rechte an Arbeitsergebnissen

- 7.1. Arbeitsergebnisse im Sinne der vorliegenden Bedingungen sind Auswertungen, Planungs- und Konzeptunterlagen, Programm- material (z.B. Software) einschließlich zugehöriger Dokumentation, Berichte, Zeichnungen und ähnliche Projektergebnisse des Auftragnehmers. An sämtlichen im Rahmen der Erbringung der Subunternehmerleistungen entstehenden Arbeitsergebnissen, stehen alle Rechte – insbesondere das Urheberrecht, die Rechte an Erfindungen und technische Schutzrechte – ausschließlich dem Auftraggeber zu.
- 7.2. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber an allen vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnissen ein ausschließliches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes sowie übertragbares und unterlizenzierbares Recht zur Nutzung und Verwertung ein. Der Auftraggeber ist zur umfassenden Bearbeitung, Änderung, Anpassung und Übersetzung und Verbreitung (einschließlich des Rechts zur Vermietung) sämtlicher Arbeitsergebnisse berechtigt. Umfasst sind sämtliche bekannten Nutzungsarten.
- 7.3. Die Rechtseinräumung ist mit der im Vertrag vereinbarten Vergütung abgegolten.
- 7.4. Der Einsatz von Open Source Software bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber dem Einsatz zustimmt, stellt der Auftraggeber die Einhaltung der anwendbaren Open Source Lizenzbestimmungen sicher.

8. Regelungen für Rechtsmängel

- 8.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass der Rechtseinräumung an den Auftraggeber keine Rechte Dritter entgegenstehen. Die Nacherfüllung erbringt der Auftragnehmer dadurch, dass er nach seiner Wahl dem Auftraggeber eine rechtlich einwandfreie Benutzungsmöglichkeit verschafft, was durch Änderung der Arbeitsergebnisse oder ihren Austausch gegen gleichwertig geänderte Arbeitsergebnisse oder dadurch geschehen kann, dass der Auftragnehmer Schutzrechtsansprüche eines Dritten gegen den Auftraggeber abwehrt oder reguliert.
- 8.2. Falls Dritte Schutzrechte gegen den Auftraggeber geltend machen, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer ohne schuldhaftes Zögern schriftlich unterrichten.
- 8.3. Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftraggeber auf eigene Kosten gegen die Ansprüche des Dritten zu verteidigen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer in diesem Fall bei der Abwehr der Ansprüche des Dritten und der eventuellen Prozessführung in zumutbarem Umfang unterstützen und Handlungen (wie z.B. ein Anerkenntnis der Ansprüche des Dritten) unterlassen, die die Abwehr des Anspruchs durch den Auftragnehmer behindern; diese Verpflichtung des Auftraggebers besteht, wenn der Auftragnehmer den Auftraggeber von den Nachteilen und Risiken des Streitfalls freistellt und ihn gegen diese Nachteile und Risiken ausreichend sichert.



9. Regelungen für Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen

- 9.1. Erbringt der Auftragnehmer fällige Subunternehmerleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß oder verletzt der Auftragnehmer sonstige Pflichten aus einem Vertrag, so hat der Auftraggeber dies möglichst schriftlich zu rügen und – sofern zumutbar – dem Auftragnehmer eine angemessene Nachfrist einzuräumen, innerhalb derer der Auftragnehmer die Gelegenheit zur ordnungsgemäßen Erbringung der Subunternehmerleistungen oder dazu hat, in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen. Nach fruchtlosem Ablauf einer etwaigen Nachfrist gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- 9.2. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendung wegen sonstiger Leistungsstörungen oder Pflichtverletzungen gelten die Haftungsbeschränkungen der Ziffer II.10 dieser AEB Sub.

10. Schadensersatzregelungen

- 10.1. Die Bestimmungen dieser Ziffer II.10 gelten sofern der Vertrag keine abweichende, zwischen den Vertragspartnern ausgehandelte Bestimmung enthält.
- 10.2. Die Vertragspartner haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jeweils unbeschränkt
 - 10.2.1. für von ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachte Schäden, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen;
 - 10.2.2. wegen Fehlens oder Wegfalls einer zugesicherten Eigenschaft bzw. bei Nichteinhaltung einer Garantie;
 - 10.2.3. für Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Auftragnehmers beruhen.
- 10.3. Die Vertragspartner haften in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung unter Begrenzung auf die vertragstypisch, vorhersehbaren Schäden, die auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Pflichten durch den Auftragnehmer beruhen. Wesentliche Pflichten im Sinne dieser Bestimmung sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber vertrauen darf.
- 10.4. Vorbehaltlich der Regelungen des Produkthaftungsgesetzes ist eine verschuldensunabhängige Haftung des Auftragnehmers ausgeschlossen.
- 10.5. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Haftung des Auftragnehmers im Hinblick auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen.



III. Bestimmungen für erfolgsorientierte Subunternehmerleistungen

1. Geltungsbereich

- 1.1. Erfolgsorientierte Subunternehmerleistungen sind in der Regel Entwicklung, Programmierung und Anpassung von Software in der Verantwortung des Auftragnehmers. Für sämtliche erfolgsorientierten Subunternehmerleistungen gelten zusätzlich die Bestimmungen dieser Ziffer III.
- 1.2. Eine etwaige Erfolgsorientierung der Subunternehmerleistungen ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung im Vertrag.

2. Regelungen zur Abnahme

- 2.1. Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer die Übergabe und Abnahme der Arbeitsergebnisse, die im Vertrag beschrieben sind, schriftlich in Form eines Übergabe- und Abnahmeprotokolls bestätigen.
- 2.2. Der Auftraggeber wird die Arbeitsergebnisse innerhalb einvernehmlich festgelegter Zeiträume testen. Er wird bei dem Test festgestellte Mängel dem Auftragnehmer ohne schuldhaftes Zögern schriftlich mitteilen und den Auftragnehmer bei der Mängeluntersuchung und -beseitigung im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Unwesentliche Mängel berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme.
- 2.3. Im Rahmen der Abnahme festgestellte Mängel beseitigt der Auftragnehmer unverzüglich und legt das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vor.

3. Regelungen für Sachmängel

- 3.1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass erfolgsorientierte Subunternehmerleistungen der Leistungsbeschreibung entsprechen und nicht mit Mängeln behaftet sind.
- 3.2. Die Verjährung für Ansprüche aus Sachmängeln beträgt 24 Monate beginnend mit der Abnahme der Subunternehmerleistungen.
- 3.3. Treten Mängel auf, wird der Auftraggeber diese in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Mängelerkennung zweckdienlichen Informationen unverzüglich schriftlich rügen.
- 3.4. Der Auftragnehmer beseitigt Mängel nach seiner Wahl in erster Linie durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder Herstellung eines neuen Werks (Nachlieferung). Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer angemessene Fristen für die Nacherfüllung setzen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder – bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen – die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) und Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.
- 3.5. Die Rückgängigmachung des Vertrages und/oder die Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz statt der ganzen Leistung oder von Ansprüchen auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann vom Auftragnehmer jedoch nur bei einer nicht unerheblichen Pflichtverletzung des Auftragnehmers verlangt werden. Bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis begründen, tritt an die Stelle des Rücktrittsrechts das Recht des Auftraggebers, den Vertrag gemäß Ziffer II.3.2 außerordentlich zu kündigen.
- 3.6. Für Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen Verzuges gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer II.10 dieser AEB Sub.